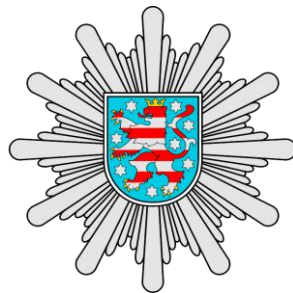


Evaluationsordnung (EvalO)

zum Studiengang
Bachelor of Arts - Polizeivollzugsdienst
für die Laufbahn
des gehobenen Polizeivollzugsdienstes (geh. PVD)
am Fachbereich Polizei der
Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung



Version 4.1

Stand: 01.10.2016

VIS 130354/2016

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und Regelungsinhalt	3
§ 2 Begriffsbestimmung	3
§ 3 Ziele der Evaluation	3
§ 4 Zusammensetzung und Aufgaben der Evaluationskommission	3
§ 5 Allgemeine Bestimmungen zur Datenerhebung	4
§ 6 Evaluationselemente, Kriterien	4
§ 7 Evaluation der Lehrkräfte	5
§ 8 Evaluation der Lehrinhalte und Studienbedingungen, Lehr- und Arbeitsbedingungen	5
§ 9 Evaluation der Verwaltungsprozesse	5
§ 10 Befragung von Absolventen und Studienabbrechern	5
§ 11 Ablauf der Evaluation	6
§ 12 Auswertung und Bekanntgabe der Evaluationsergebnisse	6
§ 13 Umgang mit den Evaluationsergebnissen	7
§ 14 Berichtspflichten	7
§ 15 Datenschutz	7
§ 16 Gleichstellungsbestimmung	7
§ 17 Inkrafttreten und Geltungsbereich	7

Aufgrund von § 1 Abs. 6 Satz 3, § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, § 8 Abs. 2 Nr. 2 ThürVFHG in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Nr. 2 ThürAPOPVD hat der Fachbereich Polizei durch den Fachbereichsleiter nach Beteiligung des Fachbereichsrates folgende Ordnung erlassen, die durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2, § 1 Abs. 2 ThürVFHG am 12. 12. 2016 genehmigt wurde.

Diese Ordnung regelt nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung und Durchführung der Evaluation an der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei.

§ 1

Geltungsbereich und Regelungsinhalt

- (1) Die Evaluationsordnung gilt für die Evaluation des Studienganges Polizeivollzugsdienst (B. A.) am Fachbereich Polizei.
- (2) Sie regelt
 - die Art und Weise sowie Kriterien und Zeiträume der Evaluation,
 - den Umgang mit Auswertungsergebnissen,
 - die Umsetzung erkannter Optimierungsmöglichkeiten.

§ 2

Begriffsbestimmung

Evaluation ist die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung, Auswertung und Veröffentlichung von Daten zur Bewertung der Lehrangebote, der Verwaltung sowie der Studienbedingungen am Fachbereich mittels wissenschaftlicher Methoden.

§ 3

Ziele der Evaluation

- (1) Ziel der Evaluation am Fachbereich ist die Qualitätsentwicklung und -sicherung bei der Aufgabenerfüllung.
- (2) Das Ziel der Evaluation orientiert sich am Leitbild, an den Zielen des Fachbereichs sowie der strategischen Ausrichtung und am Kompetenzprofil der Absolventen.

§ 4

Zusammensetzung und Aufgaben der Evaluationskommission

- (1) Der Evaluationskommission gehören die jeweiligen Mitglieder des Fachbereichsrates und der Beauftragte für Qualitätsmanagement an.
- (2) Der Fachbereichsleiter benennt einen Vorsitzenden der Evaluationskommission.
- (3) Die Evaluationskommission wird vom Vorsitzenden der Evaluationskommission in der Regel mindestens zweimal im Studienjahr eingeladen.
- (4) Die Evaluationskommission hat folgende Aufgaben:
 - a) Fortentwicklung dieser Ordnung,
 - b) inhaltliche und methodische Konzeption und Weiterentwicklung der Lehrevaluation,
 - c) Fortschreibung von Leitlinien zur Durchführung der Evaluation,
 - d) Terminierung der Evaluation,
 - e) Bewertung der Evaluationsergebnisse und
 - f) Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Qualität der Lehre.
- (5) Zu den Sitzungen können Personen, die mit Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten befasst sind, hinzugezogen werden.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen zur Datenerhebung

- (1) Verantwortlich für die Durchführung der Evaluation am Fachbereich und für die Vorlage der Ergebnisse bei dem Fachbereichsleiter ist der Vorsitzende der Evaluationskommission. Er wird hierbei technisch-organisatorisch durch den Beauftragten für Qualitätsmanagement unterstützt.
- (2) Die Datenerhebung hat bei den Befragten in anonymisierter Form unter Hinweis auf die Freiwilligkeit der Angaben zu erfolgen.
- (3) Die Daten werden standardisiert mit Erhebungsinstrumenten aus dem Bereich der Sozialforschung gewonnen.
- (4) Eine Datenerhebung erfolgt grundsätzlich in Form von Befragungen in Papierform, mit einem elektronischen Verfahren oder kombiniert.

§ 6

Evaluationselemente, Kriterien

- (1) Die Evaluation umfasst die Bewertung des Studienganges.
Der Evaluation unterliegen
 - der Studiengang (Ziele, Konzept, Implementierung),
 - die Studien-, Lehr- und Arbeitsbedingungen,
 - die Module und Lehrveranstaltungen,
 - das Prüfungswesen,
 - die Verwaltungsorganisation und -abläufe.
- (2) Die Bewertungskriterien und Qualitätsrichtlinien legt die Evaluationskommission des Fachbereichs in Abstimmung mit dem Fachbereichsleiter fest. Soweit das Prüfungswesen hiervon betroffen ist, ist der Leiter des Prüfungsamtes einzubeziehen.

§ 7

Evaluation der Lehrkräfte

- (1) Die Lehrkräfte des Fachbereichs sollen mindestens einmal im Jahr durch die Studierenden evaluiert werden. Näheres beschließt die Evaluationskommission.
- (2) Die Befragung und Bewertung soll durch mindestens 50 v. H. der unterrichteten Studierenden erfolgen.

§ 8

Evaluation der Lehrinhalte, Studienbedingungen, Lehr- und Arbeitsbedingungen

- (1) Möglichst alle Module (einschließlich der Praktika) sollen durch die teilnehmenden Studierenden bewertet werden.
- (2) Die Studierenden sollen kalenderjährlich zur Qualität der Studienbedingungen sowie zur Studierbarkeit des Studienprogramms am Fachbereich befragt werden.
- (3) Die Lehr- und Arbeitsbedingungen der eingesetzten Lehrkräfte (§ 10 ThürVFHG) am Fachbereich sind durch diese bei Bedarf selbst zu evaluieren.

§ 9

Evaluation der Verwaltungsprozesse

- (1) Zur Entwicklung, Verbesserung und kontinuierlichen Anpassung der bestehenden Verwaltungsprozesse an die Anforderungen des Studienbetriebs sollen im Rhythmus von zwölf Monaten Befragungen mit Studierenden, Lehrkräften sowie dem Verwaltungspersonal durchgeführt werden.
- (2) Neben der Analyse der Verwaltungsprozesse des Fachbereichs sollen Dienstleistungen derjenigen Verwaltungseinheiten untersucht werden, die primär mit der Durchführung des Studiums betraut sind.

§ 10

Befragung von Absolventen und Studienabbrechern

- (1) Absolventenbefragungen sollen sechs Monate nach Studienabschluss durchgeführt und nach einem Jahr wiederholt werden.
- (2) Eine Erhebung zum Hintergrund eines Studienabbruchs soll anlassbezogen und zeitnah mit der betroffenen Person durchgeführt werden.

§ 11 **Ablauf der Evaluation**

- (1) Die Evaluation wird durch den Beauftragten für Qualitätsmanagement vorbereitet. Zur Vorbereitungsphase gehören die
- Bestimmung der im Studienjahr zu evaluierenden Elemente,
 - Bestimmung des Teilnehmerkreises der Bewertenden und der zu Bewertenden,
 - Koordination der Erhebungszeitpunkte bzw. -räume sowie
 - Vorbereitung der Evaluationsunterlagen und des Erhebungsprozesses.

Der Beauftragte für Qualitätsmanagement bringt den Evaluationsvorschlag in die Evaluationskommission ein.

- (2) Die Evaluation der Module findet grundsätzlich nach deren Abschluss statt.

§ 12 **Auswertung und Bekanntgabe der Evaluationsergebnisse**

- (1) Die erhobenen Daten werden vom Beauftragten für Qualitätsmanagement in geeigneter Weise ausgewertet und dokumentiert.
- (2) Kenntnis von den Ergebnissen der Auswertung erhalten
- die Fachbereichsleitung,
 - die Fachgruppenleiter,
 - die jeweils zuständigen Modulkoordinatoren,
 - die evaluierte Lehrkraft hinsichtlich der sie betreffenden Evaluationen i. S. d. § 7 Abs. 1,
 - die Studienverwaltung hinsichtlich der Bewertung der Verwaltungsprozesse im Verantwortungsbereich,
 - der Verwaltungsleiter hinsichtlich der Bewertung der allgemeinen Verwaltungsprozesse,
 - die Studierenden hinsichtlich der Evaluationen i. S. d. § 8 Abs. 1 und Abs. 2 sowie des § 9 Abs. 1 mit Ausnahme des offenen Fragenteils,
 - der Leiter des Prüfungsamtes hinsichtlich der Bewertung des Prüfungswesens.
- (3) § 13 und § 14 bleiben unberührt.
- (4) Die Modulkoordinatoren sind für die Erstellung eines aussagekräftigen Ergebnisberichtes verantwortlich.
- (5) Der Ergebnisbericht soll dem Fachbereichsleiter einen Monat nach Abschluss der Evaluation zugeleitet werden.

§ 13

Umgang mit den Evaluationsergebnissen

- (1) Die Ergebnisse werden durch den Beauftragten für Qualitätsmanagement an die jeweiligen zur Kenntnisnahme Berechtigten gesteuert.
- (2) Die zuständigen Modulkoordinatoren besprechen die Ergebnisse der Modulevaluation in geeigneter Form mit den Studierenden sowie den beteiligten Lehrkräften und entwickeln die Module ergebnisbezogen unter Einbeziehung der Evaluationskommission fort.
- (3) Sind auf der Grundlage der Ergebnisse Defizite oder Optimierungsmöglichkeiten erkennbar, so werden in Absprache mit der Fachbereichsleitung Zielvereinbarungen zur Qualitätssteigerung bzw. geeignete organisatorische Maßnahmen getroffen. Soweit das Prüfungswesen hiervon betroffen ist, ist der Leiter des Prüfungsamtes einzubeziehen.

§ 14

Berichtspflichten

Der Beauftragte für Qualitätsmanagement hat kalenderjährlich mindestens einmal dem Fachbereichsleiter einen zusammenfassenden schriftlichen Bericht über die durchgeführten Aktivitäten, Ergebnisse und Veränderungsvorschläge vorzulegen.

§ 15

Datenschutz

- (1) Für den Umgang mit personenbezogenen Daten gilt das Datenschutzgesetz des Freistaates Thüringen.
- (2) Der Beauftragte für den Datenschutz an der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei, prüft im Sinne der gesetzlichen Regelung, ob die technischen und organisatorischen Voraussetzungen gegen unberechtigten Zugriff und Datenmanipulation eingehalten werden.
- (3) Personen, die an der Erhebung, Auswertung und Verarbeitung der Evaluationsdaten beteiligt sind, unterliegen einer besonderen Verschwiegenheitspflicht. Es wird untersagt, Erkenntnisse und Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit.

§ 16

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17

Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung findet erstmals für Anwärter, die mit dem Studium nach dem 30. September 2016 und für Aufstiegsbeamte, die mit dem Studium nach dem 30. September 2017 beginnen, Anwendung. Für Anwärter, die ihr Studium vor dem 30. September 2016 und für Aufstiegsbeamte, die ihr Studium vor dem 30. September 2017 begonnen haben, findet die Evaluationsordnung zum Studiengang Bachelor of Arts – Polizeivollzugsdienst für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes am Fachbereich Polizei der Thürin-

ger Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in der vor dem 30. September 2016 geltenden Fassung bis zur Beendigung des Studiums weiter Anwendung.

- (2) Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig mit Inkrafttreten nach Absatz 2 tritt die Evaluationsordnung zum Studiengang Bachelor of Arts – Polizeivollzugsdienst für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes (geh. PVD) am Fachbereich Polizei der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in der vor dem 30. September 2016 geltenden Fassung außer Kraft. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.